



Das Erbrecht.

Regelungen der gesetzlichen
und gewillkürten Erbfolge



Inhaltsverzeichnis



1.	Die gesetzliche Erbfolge	3
1.1	Die verschiedenen Ordnungen	4
1.2	Das Erbrecht der Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partner	6
1.3	Das Erbrecht des Staates	
2.	Testament (gewillkürte Erbfolge)	7
2.1	Das eigenhändige Testament	8
2.2	Das öffentliche Testament	8
2.3	Gemeinschaftliches Testament	8
2.4	Widerruf eines Testaments	11
2.5	Möglicher Inhalt eines Testaments	11
2.6	Pflichtteil	11
3.	Der Erbvertrag	12
4.	Ausschlagung einer Erbschaft	12
5.	Die Testamentseröffnung	13
6.	Der Erbschein	13
7.	Das Zentrale Testamentsregister	14
8.	Erbengemeinschaft	14





Selbst wenn es nicht leicht fällt – die Frage, was mit Ihrem Vermögen nach dem Tod geschieht, sollten Sie sich bereits jetzt stellen. Diese Broschüre möchte hierbei eine Hilfestellung bieten und Ihnen Informationen über die wesentlichen erbrechtlichen Fragestellungen geben.

Eine anwaltliche oder notarielle Beratung kann und will diese Broschüre nicht ersetzen. Bei weitergehenden Fragen, insbesondere zur Testamentserrichtung oder Gestaltung eines Erbvertrags, sollten Sie sich rechtsanwaltlichen oder notariellen Rat einholen.

Bei der Erbfolge sind zwei Fälle zu unterscheiden. Entweder gibt es ein Testament bzw. einen Erbvertrag. Dann tritt die sogenannte gewillkürte Erbfolge ein: Erbe wird, wer von der bzw.

dem Verstorbenen (das Gesetz spricht von „Erblasser“) als Erbe eingesetzt wurde. Gibt es weder Testament noch Erbvertrag, tritt die sogenannte gesetzliche Erbfolge ein. In diesem Fall ergibt sich die Erbfolge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Zunächst einmal muss deshalb feststehen, ob ein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist.

1. Die gesetzliche Erbfolge

Es erben grundsätzlich nur die Verwandten sowie die Ehegatten / Partnerinnen bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Verwandt im erbrechtlichen Sinne sind Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern oder noch entferntere

gemeinsame Vorfahren haben. Nicht verwandt sind z.B. Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater und Stieftochter – diese sind deshalb auch keine gesetzlichen Erben. Da Adoptivkinder durch die Adoption die rechtliche Stellung eines Kindes erhalten, sind sie in der Regel im Erbfall leiblichen Kindern gleichgestellt. Nichteheleiche Kinder gehören seit längerer Zeit ebenfalls zu den gesetzlichen Erben.

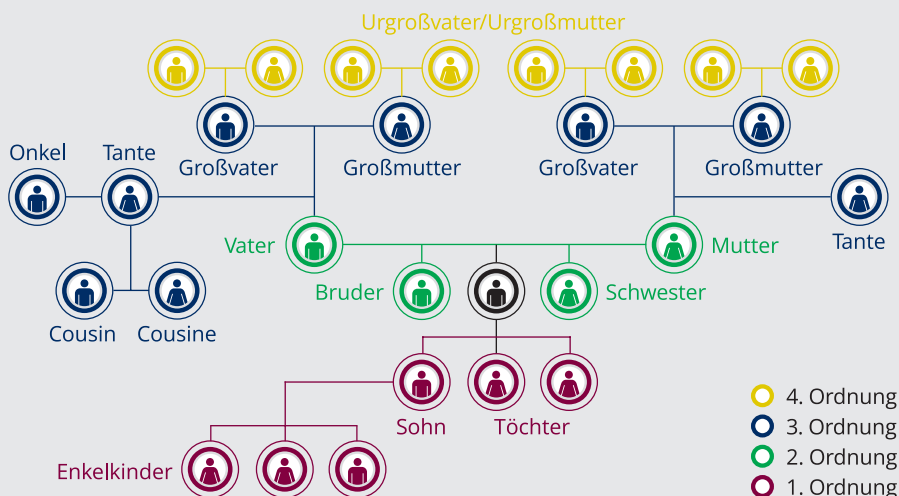
1.1 Die verschiedenen Ordnungen

Es sind nicht alle Verwandten in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie vielmehr in verschiedene Ordnungen ein.

Wichtig hierbei ist: Gibt es Personen, die zur Gruppe der besonders nahen Verwandten gehören, also beispielsweise Kinder als Erben erster Ordnung, schließen sie Verwandte nachfolgender Ordnungen, wie z. B. die Eltern als Erben zweiter Ordnung, von der Erbschaft aus.

Davon gibt es eine Ausnahme: Hat das Kind einer oder eines Verstorbenen selbst Kinder (also die Enkelkinder), wären diese als Abkömmlinge der oder des Verstorbenen zwar Erben erster Ordnung. In diesem Fall regelt das Gesetz allerdings, dass ein zur Zeit des Erbfalls lebendes Kind die durch sie bzw. ihn mit der oder dem Verstorbenen verwandten Abkömmlinge (die Enkelkinder) von der Erbfolge ausschließt.

Gesetzliche Erbfolge

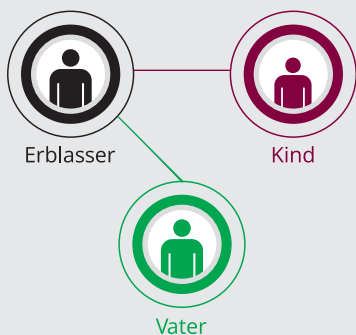


System der Erbordnungen

1. Ordnung	2. Ordnung	3. Ordnung
Kinder	Eltern	Großeltern
Enkel	deren Kinder: Geschwister	deren Kinder: Onkel/Tante
Urenkel	deren Enkel: Nichten und Neffen	deren Kinder: Cousin/Cousine
weitere Abkömmlinge des Erblassers	deren Urenkel: Großnichten und Großneffen usw: weitere Abkömmlinge der Eltern	deren Kinder: „Cousinenkinder“ usw. weitere Abkömmlinge der Großeltern

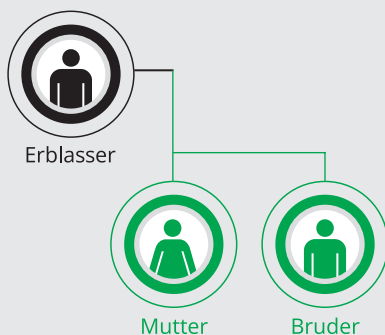
Beispiel 1:

Der Erblasser hinterlässt ein Kind und seinen Vater. Das Kind ist Erbe der ersten Ordnung.
Der Vater gehört der zweiten Ordnung an. Erbe wird nur das Kind (als Erbe erster Ordnung, der Verwandte nachfolgender Ordnungen ausschließt).
Der Vater erbt nicht.



Beispiel 2:

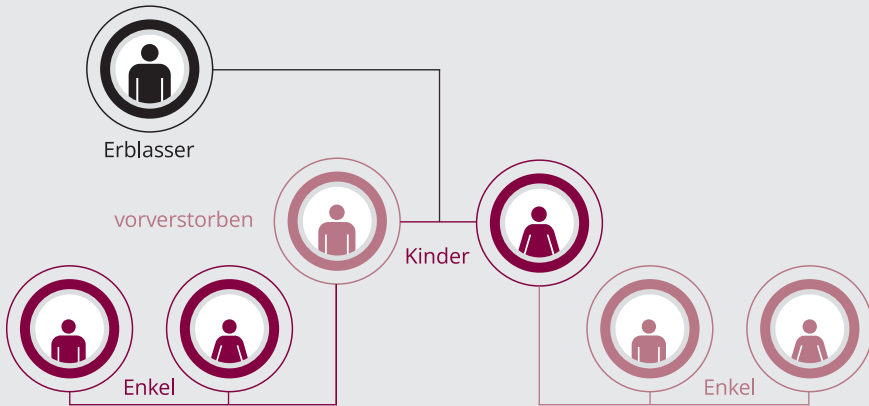
Hinterlässt der Erblasser sowohl einen Bruder als auch seine Mutter, gehören diese beide zur zweiten Ordnung.
Sie erben dann zu gleichen Teilen.
Da kein Erbe der ersten Ordnung vorhanden ist, werden sie als Erben der zweiten Ordnung auch nicht von der Erbfolge ausgeschlossen.



Beispiel 3:

Der Erblasser hatte eine Tochter und einen Sohn. Sowohl Tochter als auch Sohn haben jeweils zwei Kinder. Der Sohn ist bereits verstorben.

Es erben die Tochter zu $\frac{1}{2}$ (die Kinder der Tochter sind von der Erbfolge ausgeschlossen, weil die Mutter lebt) und die Kinder des Sohnes zu je $\frac{1}{4}$.



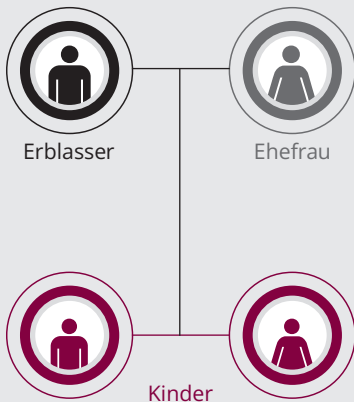
1.2 Das Erbrecht der Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partner

Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerinnen bzw. -partner gehören zwar nicht zu den Verwandten, doch räumt das Gesetz auch ihnen ein Erbrecht ein. Die Höhe ihrer Erbquote bestimmt sich danach, wer noch nach gesetzlicher Erbfolge erbt: Neben Erben der ersten Ordnung (also insbesondere den Kindern) erbt die überlebende Ehegattin bzw. der Ehegatte/die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner zu $\frac{1}{4}$, neben Erben der zweiten Ordnung zu $\frac{1}{2}$.

Dieser Erbteil erhöht sich um ein weiteres $\frac{1}{4}$, wenn die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben. In diesem Güterstand leben Eheleute stets, wenn sie nicht in einem Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbart haben. Dies bedeutet, dass Eheleute bei gesetzlicher Erbfolge neben Kindern stets zu $\frac{1}{2}$ erben. Entsprechendes gilt für Lebenspartnerinnen und -partner.

Beispiel:

Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau und zwei Kinder. Die Ehefrau wird Erbin zu $\frac{1}{2}$ (Erbteil neben Kindern als Erben erster Ordnung $\frac{1}{4}$, dieses erhöht um ein weiteres $\frac{1}{4}$, wenn sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft mit dem Erblasser gelebt hat). Die Kinder erben zu gleichen Teilen die andere Hälfte, so dass auf jedes von ihnen ein Erbteil von $\frac{1}{4}$ entfällt.



Gibt es weder Erben der ersten noch der zweiten Ordnung und sind auch keine Großeltern des Erblassers mehr vorhanden, erhält die Ehegattin bzw. der Ehegatte / die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner die gesamte Erbschaft.

1.3 Das Erbrecht des Staates

Sind weder Ehegattin bzw. Ehegatte / Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner vorhanden und gibt es auch keine Verwandten, wird der Staat gesetzlicher Erbe.

2. Testament (gewillkürte Erbfolge)

Ob Sie ein Testament machen sollten, hängt entscheidend davon ab, wer nach Ihren Vorstellungen erben soll. Sie sollten sich deshalb zunächst überlegen, wer Sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge beerben würde (s.o.). Deckt sich die gesetzliche Erbfolge mit Ihren Vorstellungen, ist es nicht unbedingt notwendig, ein Testament zu errichten. Möchten Sie allerdings, dass jemand anderes Sie beerbt (oder Sie nicht beerbt!), als dies nach der gesetzlichen Erbfolge der Fall wäre, müssen Sie zwingend ein Testament errichten. Dasselbe gilt, wenn Sie Vermögenswerte (z.B. eine Sammlung oder Gemälde) unter Ihren Erben aufteilen möchten.

In den meisten Fällen empfiehlt es sich, ein Testament zu machen. Die Bestimmung der gesetzlichen Erbfolge ist mitunter schwierig, insbesondere für den juristischen Laien. Es kann zu unliebsamen Überraschungen kommen, also zu gesetzlichen Erben, mit denen Sie nicht gerechnet haben. Mit einem Testament können Sie Ihren letzten Willen bestimmen und sind nicht auf die Vorstellungen des Gesetzgebers angewiesen.

Wichtig ist ein Testament auch, wenn die Unternehmensnachfolge geregelt oder eine unwirtschaftliche Verteilung des Nachlasses unter vielen (gesetzlichen) Erben verhindert werden soll. Ein Testament geht der gesetzlichen Erbfolge immer vor. Das heißt, dass es auf die gesetzliche Erbfolge nicht mehr ankommt, sobald Sie ein Testament errichtet haben.

Die Errichtung eines Testaments unterliegt bestimmten Formvorschriften.

2.1 Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament ist der häufigste Fall der Testamentserrichtung. Ein eigenhändiges Testament muss von Ihnen komplett handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Ansonsten ist das eigenhändige Testament grundsätzlich nichtig. Es wird dann aufgrund des Eintritts der gesetzlichen Erbfolge unter Umständen jemand Erbe, den Sie von der Erbfolge ausschließen wollten.

Wichtig ist, das Datum der Errichtung auf dem Testament zu vermerken. Durch ein neues Testament wird ein altes Testament ganz oder teilweise aufgehoben. Findet man mehrere Testamente vor, muss feststehen, welches Testament das jüngste ist, weil nur dieses den letzten Willen wiedergibt. Fehlt das Datum auf dem Testament, wird es sehr schwierig, diese Feststellung zu treffen. Dies kann dazu führen, dass

das Testament als ungültig anzusehen ist und die (nicht gewollte) gesetzliche Erbfolge eintritt.

2.2 Das öffentliche Testament

Wenn Sie sicher sein möchten – gerade in komplizierteren Fällen –, dass das Testament genau Ihren Willen abbildet, sollten Sie ein öffentliches Testament – auch notarielles Testament genannt – errichten. Dabei erklären Sie mündlich oder schriftlich gegenüber der Notarin bzw. dem Notar Ihren letzten Willen. Das notarielle (oder öffentliche) Testament wird amtlich verwahrt und nach dem Tod eröffnet. Für die Errichtung eines notariellen Testaments entstehen Gebühren, die sich nach dem Wert des Vermögens richten. Diese können sich aber lohnen: Kommt es aufgrund einer unklaren Regelung in einem allein gestellten, eigenhändigen Testament zu einem Streit unter den Erben, folgt jedoch oft ein gerichtliches Verfahren, welches weitaus höhere Kosten auflösen kann.

2.3 Gemeinschaftliches Testament

Ein gemeinschaftliches Testament kann von Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. -partnern errichtet werden. Es enthält rechtlich gesehen zwei Verfügungen von Todes wegen (jeweils eine von jeder Seite). Von dem



„einfachen“ eigenhändigen Testament unterscheidet sich das Erbrecht gemeinschaftliche Testament im Wesentlichen in zwei Punkten:

- Die Formvorschriften sind etwas weniger streng. Es reicht, dass einer von beiden das Testament handschriftlich verfasst, das gemeinschaftliche Testament muss allerdings von beiden unterschrieben werden.
- Von größerer Bedeutung ist jedoch, dass der Widerruf von Verfügungen in dem gemeinschaftlichen Testament nach dem Tod einer der Eheleute / Lebenspartnerinnen oder -partner in der Regel nicht mehr möglich ist. Verfügungen, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen worden wären, können nämlich grundsätzlich nur zu dessen Lebzeiten widerrufen werden. Dies bedeu-

tet, dass die oder der Überlebende an die sogenannten „wechselbezüglichen“ Verfügungen gebunden ist.

Exkurs: Das Berliner Testament

Das sogenannte Berliner Testament ist ein typischer Fall eines gemeinschaftlichen Testaments. In dem Berliner Testament setzen sich die Eheleute bzw. die Lebenspartnerinnen und -partner wechselseitig zu Alleinerben ein. Sie bestimmen ferner, dass ihre Kinder erst nach dem Tod der oder des Letztversterbenden Erben werden sollen. Die oder der Überlebende wird alleiniger Erbe und kann frei über den Nachlass verfügen. Auch beim Berliner Testament existieren viele Gestaltungsmöglichkeiten, so dass die Einholung von Rechtsrat zu empfehlen ist.

Beispiel für ein Berliner Testament

Testament

Wir, die Eheleute Ingo und
Andrea Reich geb. Müller,
setzen uns hiermit gegenseitig
zu alleinigen Erben unseres
gesamten Nachlasses hin.

Erbin des Letztverstorbenen soll
unsere Tochter Stefanie sein.

Düsseldorf, den 12. Februar 2016
Andrea Reich geb. Müller

Düsseldorf, den 12. Februar 2016
Ingo Reich

2.4 Widerruf eines Testaments

Ein Testament können Sie grundsätzlich jederzeit widerrufen. Dafür können Sie das alte Testament einfach vernichten oder mit einem handschriftlichen Zusatz wie „Ungültig“ versehen. Zudem wird mit jedem neuen Testament das bisherige automatisch widerrufen. Zu beachten sind allerdings die Ausnahmen von der Widerruflichkeit bei einem gemeinschaftlichen Testament (s.o.).

2.5 Möglicher Inhalt eines Testaments

Grundsätzlich können Sie in einem Testament frei bestimmen, wer unter welchen Umständen was aus Ihrem Vermögen bekommen soll. Die Möglichkeiten, die Erbfolge und die Verteilung des Nachlasses unter den Erben im Testament zu regeln, sind so vielfältig, dass die Aufzählung der rechtlichen Möglichkeiten der Testamentsgestaltung die Grenzen dieser Broschüre sprengen würde. Es wird daher empfohlen, bei der Frage der Testamentsgestaltung Rechtsrat einzuholen oder ein öffentliches (notarielles) Testament zu errichten.

2.6 Pflichtteil

Durch ein Testament können gesetzliche Erben von der Erbfolge ausgeschlossen werden, mit anderen Worten:

Sie werden enterbt. Ein gesetzlicher Erbe wird immer dann enterbt, wenn er im Testament nicht als Erbe aufgeführt wird. Da es als ungerecht empfunden wird, wenn Kinder, Ehe- oder Lebenspartnerinnen bzw. -partner sowie Eltern (die ohne das Testament gesetzliche Erben geworden wären) nichts erhalten, hat der Gesetzgeber das sogenannte Pflichtteilsrecht eingeführt.

Pflichtteilsberechtigte werden zwar nicht Erbe, sie erhalten allerdings einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Beispiel: Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau sowie einen Sohn. Da er wollte, dass seine Ehefrau den gesamten Nachlass erhält, hat er sie in einem Testament als Alleinerbin eingesetzt. Der Sohn, der eigentlich als gesetzlicher Erbe neben der Ehefrau des Erblassers Erbe zu $\frac{1}{2}$ geworden wäre, ist somit durch das Testament enterbt worden. Der Nachlass besteht aus einem Einfamilienhaus mit einem Wert von 300.000,- Euro und Geldvermögen in Höhe von 100.000,- Euro. Der Nachlasswert beträgt somit 400.000,- Euro. Der gesetzliche Erbteil des Sohnes beläuft sich auf $\frac{1}{2}$. Die Hälfte hiervon, mithin $\frac{1}{4}$, steht dem Sohn als Pflichtteilsanspruch zu. Er kann deshalb von der Ehefrau des Erblassers Zahlung von 100.000,- Euro verlangen.

Die Entziehung des Pflichtteils ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich, beispielsweise wenn ein Kind

des Erblassers diesem nach dem Leben getrachtet, etwa versucht hat, ihn zu töten, oder sich eines Verbrechens gegen den Erblasser schuldig gemacht hat.

3. Der Erbvertrag

Der Erbvertrag unterscheidet sich vom Testament in erster Linie dadurch, dass die dort getroffenen Bestimmungen nicht einseitig widerrufen werden können. Hierfür besteht häufig ein praktisches Bedürfnis. Beispielsweise wird der Sohn eines selbständig tätigen Handwerkers oder Unternehmers oftmals nur dann bereit sein, im väterlichen Betrieb mitzuarbeiten, wenn durch Erbvertrag gesichert ist, dass er auch Nachfolger seines Vaters wird. Ein Erbvertrag muss notariell bei gleichzeitiger Anwesenheit sowohl des Erblassers als auch des Erben geschlossen werden.

4. Ausschlagung einer Erbschaft

Als Erbe treten Sie rechtlich in die Fußstapfen des Erblassers. Zu dem geerbten Vermögen gehören daher auch die Schulden. Übersteigen die Schulden das Haben, ist der Nachlass überschuldet.

Möchten Sie dennoch mit Rücksicht auf das Andenken der oder des Verstorbenen die Erbschaft annehmen, gibt es Möglichkeiten, um zu vermeiden, dass Sie auf Ihr eigenes Vermögen zur

Begleichung der Schulden zurückgreifen müssen. Dies geschieht dadurch, dass eine Nachlassverwaltung oder ein Nachlassinsolvenzverfahren beantragt wird. Nur wenn der Nachlass nicht einmal die Kosten eines solchen Verfahrens deckt, können die Erben die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Sie müssen aber in diesem Fall den gesamten Nachlass an die Gläubiger herausgeben.

Möchten Sie die Erbschaft aufgrund von Schulden (oder aus sonstigen Gründen) nicht annehmen, können Sie die Erbschaft ausschlagen. Die regelmäßige Ausschlagungsfrist beträgt sechs Wochen; die Frist beginnt, wenn der Erbfall eingetreten ist und Sie wissen, dass und aus welchem Grund Sie geerbt haben. Sind Sie durch Verfügung von Todes wegen (Testament/Erbvertrag) zum Erben berufen, beginnt die Ausschlagungsfrist nicht vor einer mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe der Verfügung durch das Nachlassgericht zu laufen. Wenn Verstorbene den letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt haben oder wenn sich Erben beim Beginn der Frist im Ausland aufgehalten haben, beträgt die Frist sechs Monate. Die Ausschlagung muss dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden, entweder zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form. Ein bloßer Brief an das Nachlassgericht genügt also nicht.

Wenn Sie das Nachlassgericht nicht selbst aufsuchen wollen oder können, so müssen Sie die Ausschlagungser-

klärung Erbrecht notariell beglaubigen lassen und dafür Sorge tragen, dass diese noch innerhalb der Frist beim Nachlassgericht eingeht.

Nachlassgericht:

Das Nachlassgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. War der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers zum Todeszeitpunkt nicht im Inland, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen **letzten gewöhnlichen** Aufenthalt im Inland hatte. Trifft beides nicht zu, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig, wenn

- der Erblasser Deutscher ist oder
- sich Nachlassgegenstände im Inland befinden.

Hinweis: Die Ausschlagungserklärung können Sie auch gegenüber dem Nachlassgericht abgeben, in dessen Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sie wird dann an das zuständige Nachlassgericht weitergeleitet.

5. Die Testaments-eröffnung

Wenn ein Testament vorhanden ist, wird es vom Amtsgericht eröffnet und die Beteiligten (d. h. die gesetzlichen Erben, die testamentarisch eingesetzten Erben, Testamentsvollstrecker, Vermächtnisnehmer sowie diejenigen, die durch Auflagen begünstigt sind) werden benachrichtigt. Das Nachlassgericht

meldet den Erbfall dem Finanzamt, das die Erbschaftsteuer zu erheben hat. Wenn Grundstücke in den Nachlass fallen, wird das zuständige Grundbuchamt unterrichtet.

Wer ein Testament, das nicht in besondere amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitz hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlassgericht abzuliefern.

6. Der Erbschein

Für Außenstehende ist nicht ohne weiteres zu erkennen, wer den Erblasser beerbt hat und damit in dessen Rechte und Pflichten eingetreten ist.



des Gegenteils – vermutet, dass demjenigen, der im Erbschein eingetragen ist, wirklich ein Erbrecht zusteht.

Geschäftspartnerinnen oder -partner, die auf die Richtigkeit des Erbscheins vertrauen, sind selbst dann in ihrem guten Glauben geschützt, wenn sich der Erbschein später als unrichtig erweisen und eingezogen werden sollte.

Häufig ist ein Erbschein aber nicht erforderlich. So kann beispielsweise das Grundbuch berichtigt oder ein Vollstreckungstitel umgeschrieben werden, wenn sich die Erbfolge aus einem notariellen Testament und der Eröffnungsniederschrift ergibt. Banken und Sparkassen sind berechtigt, denjenigen über ein Guthaben der bzw. des Verstorbenen verfügen zu lassen, der sich mit einem Testament (das auch privatschriftlich sein kann) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift als Erbe ausweist.

7. Das Zentrale Testamentsregister

Das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister für Deutschland enthält die Verwahrungen zu sämtlichen erbfolgerelevanten Urkunden, die notariell errichtet werden oder in gerichtliche Verwahrung gelangen. Das Register wird in jedem Sterbefall von Amts wegen auf vorhandene Testamente und andere erbfolgerelevante Urkunden geprüft. Die Bundesnotarkammer informiert daraufhin

das zuständige Nachlassgericht, ob und welche Verfügungen von Todes wegen zu beachten sind. Dadurch wird der letzte Wille der oder des Verstorbenen

gesichert und Nachlassverfahren können schneller und effizienter durchgeführt werden.

Nähere Informationen zum Zentralen Testamentsregister erhalten Sie im Internet auf der von der Bundesnotarkammer eingerichteten Seite

www.testamentsregister.de

8. Erbengemeinschaft

Fällt der Nachlass an mehrere Personen, bilden diese eine sogenannte Erbengemeinschaft. Diese Gemeinschaft muss den Nachlass gemeinsam verwalten. Sie darf deshalb auch nur gemeinschaftlich über einzelne Nachlassgegenstände verfügen, beispielsweise das Auto verkaufen oder ein in den Nachlass fallendes Grundstück vermieten. Bei dieser gemeinschaftlichen Verwaltung treten oftmals Probleme auf. Mitunter sind es rein praktische Schwierigkeiten, weil die Beteiligten weit verstreut wohnen oder sich untereinander uneinig sind, wie in bestimmten Punkten verfahren werden soll.

Die Erbengemeinschaft wird durch die sogenannte Auseinandersetzung aufgelöst. Die Auseinandersetzung kann grundsätzlich jeder Miterbe verlangen. Im Rahmen der Auseinandersetzung wird der Nachlass aufgeteilt. Ist eine

Einigung über die Aufteilung des Nachlasses nicht möglich, bleibt nur noch der zivilgerichtliche Klageweg.

Eine wichtige Ausnahme von dem Grundsatz, dass jeder Miterbe die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen kann, ist die, dass die oder der Verstorbene die Teilung des Nachlasses für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen hat (beispielsweise um einen Familienbetrieb zu erhalten).

Weitere Informationen zum Erbrecht erhalten Sie auch online im Bürgerservice des Justizportals des Landes Nordrhein-Westfalen unter

www.justiz.nrw



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf

Stand: Februar 2024

Alle Broschüren und Faltblätter des
Ministeriums der Justiz
finden Sie unter www.justiz.nrw
(Bürgerservice).

Telefonisch können Sie alle
Veröffentlichungen werktags zwischen
08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**

 **0211 837-1001**

nrwdirekt@nrw.de

Layout und Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de

Bildnachweis

Justiz NRW: S. 9, 10, 13
panthermedia.net/jacoblundphoto: Titel
panthermedia.net/olechowski: S. 3

